

Informationen zum Betreuungsgeld und Hinweise zum Antragsvordruck

**Das Betreuungsgeldgesetz tritt zum 1. August 2013 in Kraft.
Es gilt für Kinder, die ab dem 1. August 2012 geboren wurden.**

Dieses Infoblatt enthält eine Übersicht über die Regelungen zur Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes, die jedoch nicht abschließend ist. Entscheidend ist grundsätzlich der Gesetzeswortlaut.

Das Betreuungsgeld ist **schriftlich** bei der Elterngeldstelle Ihres Wohnsitzes zu beantragen; in Berlin bei den Elterngeldstellen in den bezirklichen Jugendämtern.

Im **Vordruck** werden die Eltern als "Elternteil 1" und "Elternteil 2" bezeichnet. Die Zuordnung müssen die AntragstellerInnen selbst vornehmen. Mit dem Vordruck können Elternteile – anders als beim Elterngeld – das Betreuungsgeld **nur nacheinander bzw. abwechselnd** beantragen; der zweite Elternteil kann auch zunächst nur anmelden, für welche **Lebensmonate** er Betreuungsgeld beanspruchen will. Die Anmeldung stellt noch keinen rechtswirksamen Antrag dar und wahrt nicht die Antragsfrist. Wird die Antragstellung zuerst verneint, kann dennoch zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag gestellt werden.

Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig und fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen bei.

Ohne Ihre Mitwirkung kann die Zahlung des Betreuungsgeldes bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden. Das Betreuungsgeld wird rückwirkend höchstens für die letzten drei Lebensmonate vor dem Monat der Antragstellung geleistet.

Der Antrag ist von beiden Elternteilen zu unterschreiben.

I. Anspruchsvoraussetzungen

Betreuungsgeld erhält, wer

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt
- dieses Kind selbst betreut und erzieht
- **für dieses Kind keine öffentlich geförderte Tageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt, für die im Land Berlin ein Kitagutschein erforderlich ist**
- im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes kein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommenssteuergesetz (EStG) über 500.000 Euro bei Elternpaaren bzw. 250.000 Euro bei Alleinerziehenden erzielt hat.

Betreuungsgeld wird für **volle Lebensmonate** des Kindes gezahlt. **Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Lebensmonat kein Anspruch.** Entfällt im Bezugszeitraum eine der Anspruchsvoraussetzungen, endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Anspruch auf Betreuungsgeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch **ins Ausland Entsandte, Entwicklungshelfer, Missionare** und deren im Haushalt lebende EhegattenInnen oder LebenspartnerInnen. In Fällen der Entsendung ohne Wohnsitz in Deutschland ist der Antrag bei der Behörde des Ortes zu stellen, in dem die berechtigte Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte oder in dem die entsendende Stelle ihren Sitz hat.

EU-/EWR-BürgerInnen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Betreuungsgeld erhalten, wenn sie oder ihr/e EhepartnerIn/ LebenspartnerIn sich in einem inländischen Arbeitsverhältnis befinden.

Freizügigkeitsberechtigte AusländerInnen (EU/EWR-BürgerInnen und SchweizerInnen und deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis EU) haben Anspruch auf Betreuungsgeld wie deutsche Staatsangehörige, solange sie in Deutschland leben.

Nicht freizügigkeitsberechtigte AusländerInnen können ebenfalls Betreuungsgeld erhalten.

Steht einer der Elternteile in einem **ausländischen Arbeitsverhältnis**, ist eventuell ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäftigungsstaat gegeben. Der Anspruch auf das Betreuungsgeld ruht, wenn der Anspruch auf ausländische Familienleistungen nicht geltend gemacht wird.

Mitglieder der **NATO-Truppe** oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Betreuungsgeld. Mögliche Ausnahmen gelten für EhegattenInnen oder LebenspartnerInnen, die

in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis in Deutschland stehen.

Ähnliches gilt für **DiplomatenInnen** einschließlich ihrer Familienangehörigen, wenn sie der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) unterliegen.

Kindschaftsverhältnis:

Anspruch auf Betreuungsgeld besteht für eigene Kinder. Er besteht auch für

- Eltern, die ein Kind/er in Adoptionspflege nehmen
- Stiefeltern
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben
- den Vater eines Kindes, der mit der Mutter nicht verheiratet ist und mit dem Kind in einem Haushalt lebt, auch dann, wenn die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

Nur bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre EhegattenInnen bzw. LebenspartnerInnen Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Betreuungsgeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

Ein Anspruch auf Betreuungsgeld entfällt, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommenssteuergesetz (EStG) in Höhe von mehr als 250.000 Euro (bzw. gemeinsam mit der anderen berechtigten Person 500.000 Euro) erzielt hat.

II. Bezugszeitraum

Das ist der **Zeitraum**, für den Sie Betreuungsgeld beantragen.

Sie müssen entscheiden, für welche Lebensmonate Betreuungsgeld bezogen werden und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will.

Die Entscheidung über die Aufteilung des Bezugszeitraums ist verbindlich.

Nach der Antragstellung sind bis zum Ende des Bezugszeitraums Änderungen nur für die Zukunft und noch nicht gezahlte Zeiträume möglich. Eine rückwirkende Änderung kann nur in besonderen Härtefällen erfolgen.

Betreuungsgeld kann in der Zeit vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes für höchstens 22 Lebensmonate bezogen werden.

Anspruch auf Betreuungsgeld besteht erst, wenn die Eltern die ihnen zustehenden Monatsbeträge für das Elterngeld bezogen haben.

Elterngeld und Betreuungsgeld können für dasselbe Kind nur nacheinander bezogen werden. Dies gilt auch im Fall von Mehrlingsgeburten.

Ausnahme:

Vor dem 15. Lebensmonat des Kindes kann Betreuungsgeld nur dann beansprucht werden, wenn die Eltern die ihnen zustehenden 14 Monatsbeträge des Elterngeldes vorzeitig bezogen haben. Dies ist bei (teilweise) gleichzeitiger Inanspruchnahme der Fall.

Wurde beim **Elterngeld** die **Verlängerung des Auszahlungszeitraums** beantragt, ist dies unbeachtlich für den Beginn des Betreuungsgeldbezugs. In diesen Fällen werden die zustehenden Monatsbeträge beim Elterngeld halbiert und der Auszahlungszeitraum des Elterngeldes verdoppelt. Parallel zur Auszahlung der zweiten Raten des Elterngeldes kann daher für das gleiche Kind Betreuungsgeld beansprucht werden.

Für **angenommene Kinder oder mit dem Ziel der Annahme aufgenommene Kinder** kann Betreuungsgeld ab dem ersten Tag des 15. Monats nach Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bezogen werden. Vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die für das Kind zustehenden Monatsbeträge für das Elterngeld bereits bezogen wurden. **Für jedes Kind wird für höchstens 22 Monate Betreuungsgeld gezahlt.**

Für einen Lebensmonat eines Kindes kann - anders als beim Elterngeld - **nur ein Elternteil** Betreuungsgeld beziehen. Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil vergleichbare ausländische Leistungen oder vergleichbare Leistungen einer zwischenstaatlichen Einrichtung zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Betreuungsgeld bezieht. Der Anspruch auf Betreuungsgeld endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist. Wenn ein Elternteil das **alleinige Sorgerecht** für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Betreuungsgeld erhalten. Ist eine Einigung nicht erzielbar, kommt es allein auf die Entscheidung des sorgeberechtigten Elternteils an.

III. Höhe und Auszahlung des Betreuungsgeldes/ Anrechnung von anderen Leistungen

Betreuungsgeld wird **ab 1. August 2013** in Höhe von 100 Euro monatlich und **ab 1. August 2014** in Höhe von 150 Euro monatlich für jedes Kind gezahlt. Bei Mehrlingen besteht der Betreuungsgeldanspruch pro Kind.

Auf das Betreuungsgeld werden angerechnet:

- vergleichbare Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können
- vergleichbare Leistungen, die gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung in Anspruch genommen werden können.

Stehen diese Leistungen der berechtigten Person nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, werden sie nur auf den entsprechenden Teil des Betreuungsgeldes angerechnet. Solange kein Antrag auf vergleichbare Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Betreuungsgeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.

Das Betreuungsgeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist.

Das Betreuungsgeld wird vorläufig gezahlt, wenn noch nicht angegeben werden kann, ob die Höhe des zu versteuernden Einkommens 250.000 Euro (gemeinsam mit der zweiten berechtigten Person 500.000 Euro) überschritten wird. Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgt die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum und die endgültige Festsetzung zum Betreuungsgeld.

IV. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Betreuungsgeld, das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Ermittlung des Einkommens für andere einkommensabhängige Sozialleistungen unberücksichtigt.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Betreuungsgeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro dürfen Betreuungsgeld, Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Die Anrechnungsfreiheit gilt nicht für das Arbeitslosengeld II gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die Sozialhilfe gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Das Betreuungsgeld ist - ggf. zusammen mit dem Elterngeld - bis zu 300 Euro nicht pfändbar.

V. Bußgeldverfahren, Widerruf, Aufhebung und Rückforderung

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Betreuungsgeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld von bis zu 2.000 Euro** geahndet werden. Unabhängig hiervon kann die Leistungsbewilligung widerrufen oder zurückgenommen und der ausgezahlte Betrag zurückgefordert werden.

VI. Krankenversicherungsschutz

Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen zur Krankenversicherung an Ihre Krankenkasse.